

dem Bevormorter auf das Vorlesen angefragt wird."

Präsident D. Haase: Ich muß bemerken, daß dies den §§. 42 und 60 der Landtagsordnung gerade entgegen sein würde. Darnach ist vorgeschrieben, daß die Registrate der Kammer vorgelesen, und von ihr sodann hinsichtlich des Registrandeneingangs, also auch über die Petitionen, ob und an welche Deputationen sie zu verweisen, Beschluß gefaßt werden soll. Die Kammer kann aber nicht füglich derartige Beschlüsse fassen, ohne daß ihr der Inhalt der Eingaben mitgeteilt wird. Ich suche übrigens selbst zu vermeiden, daß Petitionen vorgelesen werden, die zu weitläufig und umfangreich sind, so daß bei diesen nur das Petikum vorgelesen, oder deren Inhalt summarisch angegeben wird. Aber das Vorlesen kann nicht gänzlich unterlassen werden, wenn die Kammer in den Stand gesetzt sein soll, dergleichen Beschlüsse zu fassen. Uebrigens kann ja auch die Kammer stets darüber entscheiden, ob eine Petition ganz verlesen werden soll oder nicht.

Abg. v. Gablenz: Ich muß mir dagegen zu bemerken erlauben, daß die Kammer sich dann jetzt stets eine Inconsequenz zu Schulden kommen ließ; denn wenn eine Petition lang war, wurde sie nicht verlesen, also nicht streng der Landtagsordnung gemäß gehandelt; war sie kurz, wurde sie verlesen. Entweder müssen alle verlesen werden, wenn es die Landtagsordnung verlangt, oder gar keine. Ich bitte, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Der Kammer steht das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob eine Petition verlesen werden soll oder nicht, und ein Einzelner kann dem nicht widersprechen, was die Gesamtheit beschließt. Uebrigens ist nach der Landtagsordnung der Antrag noch nicht zur Unterstützung zu bringen. Er würde zunächst förmlich und schriftlich anzubringen und dabei zu motiviren sein, und dann erst könnte er an eine Deputation zur Begutachtung verwiesen werden.

Abg. von der Planitz: Ich weiß nicht, ob der Antrag des Abg. v. Gablenz so ganz gegen §. 60 der Landtagsordnung sein sollte. Dieselbe heißt: „Die in der Sitzung der Kammer nach den Verhandlungen über das Protokoll der leztvorherigen Sitzung folgende Anzeige der seitdem eingegangenen Sachen wird in der Weise bewirkt, daß der Secretair den Eintrag in der Registrande abliest und die eingegangenen Decrete durch Vorlesung bekannt macht.“ Hier scheint also bloß der Eintrag der Registrande, keineswegs aber die Schriften vorgelesen zu werden zu brauchen. Dafür spricht noch, daß besonders hervorgehoben worden ist, daß königliche Decrete durch Vorlesen bekannt gemacht werden sollen. Ich muß gestehen, daß ich mich sehr gern dem Antrage v. Gablenz's anschließen würde, da er mir vollkommen angemessen erscheint und sehr zur Abkürzung unserer Geschäfte beitragen würde.

Präsident D. Haase: Ich muß insonderheit auf §. 42 der Landtagsordnung verweisen, wo es heißt: „Reihefolge der

Geschäfte in den Sitzungen: Anzeige der seit der leztvorherigen Sitzung eingegangenen Sachen und Beschluß über selbige.“ Wie kann die Kammer einen Beschluß über eine Sache fassen, die sie nicht kennt und die nicht vorgetragen worden ist? Die zeitherige Einrichtung kann nicht erlassen werden und scheint mir zweckmäßig. Bei längeren Petitionen ist ein Resumé gegeben worden, worauf die Kammer einen Beschluß fassen konnte. Bei anderen, welche kürzer waren, ist vorgezogen worden, sie vorzulesen. Es ist dies ein Gebrauch der Kammer, welcher seit dem ersten Landtage stattgefunden, und ich glaube nicht, daß derselbe augenblicklich geändert werden kann. Ich muß daher dabei stehen bleiben, daß der Abg. v. Gablenz, wenn er bei seiner Ansicht beharrt, sich deshalb mittelst einer besondern Petition an die Kammer zu wenden habe. Jedenfalls wird das ein Gegenstand sein, der einer längeren Besprechung bedarf, und welcher von der ersten Deputation bei Berathung der Landtagsordnung zu prüfen ist.

Abg. Schumann: Ich glaube, der Antrag, welchen der Abgeordnete v. Gablenz gestellt hat, eignet sich ganz dazu, um von der ersten Deputation bei Gelegenheit der Berathung über die Landtagsordnung in Erwägung zu kommen. Ich glaube, daß er sich weniger eignet, sogleich zur Abstimmung zu kommen.

Abg. Braun: Ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten v. Gablenz ganz den neuerlichen Beschlüssen, welche die Kammer über das Petitionswesen gefaßt hat, widerspricht. Es ist damals angenommen worden, daß die zeitherige Praxis beibehalten werden soll. Da nun die zeitherige Praxis die ist, welche vorhin von dem Herrn Präsidenten bezeichnet wurde, so glaube ich, daß der Antrag den bereits von der Kammer gefaßten Beschlüssen entgegentritt.

Abg. v. Thielau: Ich muß bemerken, daß die Praxis, welche wir jetzt befolgen, nicht die der frühern Landtage ist. Ich kann als Vorstand der vierten Deputation an zwei Landtagen versichern, daß sehr viel Petitionen an diese Deputation abgegeben worden, die nicht vorgelesen worden sind; ja, ich kann behaupten, daß drei Viertel nicht vorgelesen wurden. Der Unterschied liegt darin, daß wir hinsichtlich der Petitionen auf diesem Landtage neue Beschlüsse gefaßt; aber die Kammerpraxis ist dagegen.

Secretair Abg. D. Schröder: Früher ist es allerdings manchmal so gehalten worden, daß Petitionen ohne Vorlesen an die Deputationen abgegeben worden sind. Allein weil man sah, daß die Deputationen, und namentlich die vierte, mit einer Masse von Petitionen, die unangemessenen Inhalts waren, überhäuft wurden und dadurch die Geschäfte der vierten Deputation und der Kammer sich häuften, so hat man vorgezogen, jedesmal zu erwägen, ob überhaupt die Abgabe einer Petition an eine Deputation angemessen sei, oder nicht. Das kann aber nicht geschehen, wenn man den Inhalt nicht kennt. Mir würde es recht angenehm sein, wenn manchmal die Vorlesung nicht verlangt würde, weil das Vorlesen zum Theil kein angenehmes Geschäft ist,